

# **Statuten des Bezirksschützenverbands Dorneck (BSVD)**

## **1. Name, Sitz und Zweck**

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Bezirksschützenverband Dorneck (BSVD) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Dornach.

### **Artikel 2 Zweck**

Der BSVD ist die Dachorganisation der Schützinnen und Schützen des Bezirks Dorneck. Er fördert das Schiessen als Breiten- und als Leistungssport in jedem Alter in den Bereichen

- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiessen

Der BSVD ist ein Sportverband. Er vertritt die Interessen der Schützinnen und Schützen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Artikel 3 Sportorganisation**

Der BSVD ist Mitglied des Solothurner Schiesssportverbands (SOSV) und des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

### **Artikel 4 Versicherung**

Der BSVD ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine (USS).

## **Artikel 5 Mitglieder**

Der BSVD setzt sich aus Vereinen des Bezirks Dorneck zusammen. Mitglieder sind:

- die Schützenvereine Gewehr 300 m
- die Schützenvereine Pistole 50/25/10 m
- die Sportschützenvereine Gewehr 50/10 m

## **Artikel 6 Angeschlossene Verbände**

Dem BSVD können Organisationen im Bereich des Schiesssports als Mitglied beitreten. Zuständig für die Aufnahme ist die Delegiertenversammlung.

# **3. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## **Artikel 7 Aufnahme**

Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 6 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs, auf Antrag der Geschäftsleitung, durch die Delegiertenversammlung.

## **Artikel 8 Mutationen**

Die Mitglieder haben den Zusammenschluss oder die Auflösung unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden.

## **Artikel 9 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung. Sie sind in Organisation und Verwaltung selbständig.

Sie verpflichten sich Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF (International Shooting Sport Federation), SSV, SOSV und BSVD einzuhalten.

## **Artikel 10 Erfassung der Vereinsmitglieder**

Die Vereine des BSVD führen Listen ihrer stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Diese sind Grundlage für:

- 3.1 die Vertretungsrechte
- 3.2 die Lizenz
- 3.3 den Versicherungsschutz

## **Artikel 11 Ehrungen**

Schützen, die sich um den BSV und das sportliche Schiesswesen im allgemeinen besonders verdient gemacht oder 12 Jahre in der Geschäftsleitung gedient haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **4. Organe**

### **Artikel 12 Organe**

Die Organe des BSVD sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Präsidentenkonferenz
- die Geschäftsleitung
- die Abteilungen
- die Rechnungsprüfungskommission

#### **4.1 Die Delegiertenversammlung**

### **Artikel 13 Aufgaben und Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSVD. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik.

Sie setzt sich zusammen aus

- den in Art. 5 der Statuten genannten Mitgliedern
- den Mitgliedern der Geschäftsleitung
- den Mitgliedern der Abteilungen
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

### **Artikel 14 Vertretungsrechte**

Das Vertretungsrecht wird gestützt auf die Zahl der in den Mitgliederlisten erfassten Vereinsmitglieder auf jedes Jahresende für das nächste Jahr durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Jeder Verein mit einem Mitgliederbestand bis 30 hat Anrecht auf drei, für je weitere 20 Mitglieder oder Bruchteile davon einen weiteren stimmberechtigten Delegierten.

## **Artikel 15 Einberufung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im März, statt.

Die Geschäftsleitung kann bei Bedarf eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Ein Drittel der Vereine können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Die Geschäftsleitung hat einem entsprechendem Gesuch innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

## **Artikel 16 Einladung**

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträge der Mitglieder und der Geschäftsleitung ist spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Mitglieder zuzustellen.

## **Artikel 17 Kompetenzen**

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- die Genehmigung der Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Präsidenten
- die Beschlussfassung über Anträge zur Verbands- und Finanzpolitik
- die Revision der Statuten
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis spätestens am Ende des Geschäftsjahres schriftlich der Geschäftsleitung eingereicht werden.

Die Geschäftsleitung hat zu allen Geschäften Antragsrecht.

## **Artikel 18 Leitung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung geleitet. Das Protokoll wird im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.

## **Artikel 19 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Artikel 20 Wahlen**

Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der stimmenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei geheimer Wahl werden ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt. Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten und Stimmen, die unklar sind oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

## **4.2 Die Präsidentenkonferenz**

### **Artikel 21 Zusammensetzung**

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Mitgliedern der Geschäftsleitung, den Mitgliedern der Abteilungen und den Präsidenten der Mitgliedervereine zusammen. Vertretung ist möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Präsidentenkonferenz wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung geleitet.

### **Artikel 22 Einberufung**

Ordentliche Präsidentenkonferenzen finden in der Regel dreimal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung statt.

Die Geschäftsleitung kann von sich aus oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern eine ausserordentliche Konferenz einberufen.

## **Artikel 23 Kompetenzen**

Die Präsidentenkonferenz ist zuständiges Verbandsorgan für:

- die Wahl der Mitglieder der Abteilungen
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung
- die Genehmigung des Spesenreglements
- die Genehmigung der technischen Reglemente
- die Bewilligung der Gewehr 300/50/10 m- und Pistolen 50/25/10m-Wettkämpfe im Verbandsgebiet.
- die Genehmigung der jährlichen Terminpläne für die Verbandswettkämpfe

Die Konferenz dient im weiteren zur Beratung wichtiger Fragen der Verbandspolitik und dem Meinungs austausch.

## **4.3 Die Geschäftsleitung**

### **Artikel 24 Zusammensetzung**

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Präsidenten und den Leitern der Abteilungen zusammen. Sie das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BSVD und vertritt diesen gegen aussen.

Die Geschäftsleitung wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

### **Artikel 25 Konstituierung**

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern der Geschäftsleitung gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Das Amt des Vizepräsidenten wird in der Regel durch ein Geschäftsleitungsmitglied in Doppelfunktion bekleidet.

### **Artikel 26 Einberufung**

Die Geschäftsleitung wird durch den Präsidenten einberufen. Drei Geschäftsleitungsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

### **Artikel 27 Kompetenzen**

Die Geschäftsleitung bereitet die Delegiertenversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse. In ihre Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem

anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere der Abschluss von Verträgen und der Erlass von Auflagen für Schiessanlässe.

## **4.4 Die Abteilungen**

### **Artikel 28 Abteilungen**

Der BSVD hat folgende Abteilungen:

- Abteilung Gewehr 300 m
- Abteilung Gewehr 50 / 10 m
- Abteilung Pistole 50/25/10 m
- Abteilung Finanzen
- Abteilung Administration und Medien

Die Abteilungsleiter sind Mitglieder der Geschäftsleitung.

### **Artikel 29 Kompetenzen**

Die Abteilungen erfüllen die ihnen von der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben. Sie betreuen den ihnen anvertrauten Bereich, vollziehen die Beschlüsse der Geschäftsleitung und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte der Geschäftsleitung vor.

Die Geschäftsleitung kann durch eine Bestimmung in der Geschäftsordnung oder durch ein besonderes Reglement den Abteilungen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung zuweisen.

## **4.5 Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Artikel 30 Zusammensetzung**

Als RPK wird jedes Jahr in der Regel die durchführende Sektion der Delegiertenversammlung bestimmt. Sie bezeichnet zwei ihrer Mitglieder, welche die Jahrrechnung prüfen.

### **Artikel 31 Aufgaben**

Die RPK prüft die Jahresrechnung und das Rechnungswesen des BSVD auf seine Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstattet sie schriftlich Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Die RPK hat gegenüber Geschäftsleitung, Präsidentenkonferenz und Delegiertenversammlung Antragsrecht.

## **5. Schiessvorschriften und Besonderes**

### **Artikel 32 Sportliches Schiessen**

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung wird durch Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von SSV, SOSV und BSVD geregelt. Diese Normen sind verbindlich für alle Schiessaktivitäten der Mitglieder.

### **Artikel 33 Leistungssportliches Schiessen**

Das leistungssportliche Schiessen umfasst das bezirks-, kantonale und nationale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF und des SSV.

### **Artikel 34 Ausserdienstliches Schiessen und Jungschützenwesen**

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die vom Bund mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

### **Artikel 35 Anlässe**

Der BSVD veranstaltet Schiessanlässe auf Bezirksebene. Die Schiessen werden in einem separaten Reglement erläutert. Die Geschäftsleitung kann deren Durchführung seinen Mitgliedern oder einer speziellen Organisation übertragen.

## **6. Finanzen**

### **Artikel 36 Beiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Erhebung des Beitrages erfolgt auf der Basis der lizenzierten Vereinsmitglieder.



## **Artikel 37 Entschädigungen**

Die Entschädigungen werden in einem Spesenreglement geregelt.

## **Artikel 38 Ausgabenkompetenz**

Die Geschäftsleitung verfügt über die mit dem Voranschlag zugewiesenen Mittel. Sie kann den Abteilungen eigene Ausgabenkompetenzen zuweisen.

Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht der Geschäftsleitung jährlich ein Beitrag in der Höhe von höchstens Fr. 1'000.-- zur Verfügung.

## **Artikel 39 Rechnungsjahr**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 40 Ansprüche von Austretenden**

Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des BSVD. Der Austritt wird erst angenommen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BSVD nachgekommen ist.

## **Artikel 41 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des BSVD haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

# **7. Schlussbestimmungen**

## **Artikel 42 Auflösung**

Für die Auflösung des BSVD ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung des BSVD werden dessen Vermögen und Archive dem Solothurner Schiesssportverband (SOSV) zur Verwaltung für die Dauer von 25 Jahren übergeben. Falls sich in diesem Zeitraum eine neue Bezirksorganisation mit gleichen Zielen und Zweck bildet, sind dieser Vermögen und Archive zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen in das Eigentum des SOSV über, der dies für die Förderung des Schiesssports zu verwenden hat.

## **Artikel 43 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des BSVD vom 12. März 2004 in Kraft und ersetzen diejenige vom 12. März 1993.

Dornach, 12. März 2004

### ***Bezirksschützenverband Dorneck***

Der Präsident  
Otto Saladin

Abteilung Administration und Medien  
Franziska Weiland

Dornach/Biberist, 5. Mai 2004

### ***Solothurner Schiesssportverband***

Der Präsident  
Willy Pfund

Abteilung Administration  
Katharina Binggeli

### **Genehmigt**

Aufgrund von Artikel 19 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) vom 5. Dezember 2003 (Stand 30. Dezember 2003).

Solothurn, 19. Mai 2004

### ***Militärbehörde des Kanton Solothurns***

Willi Wyss